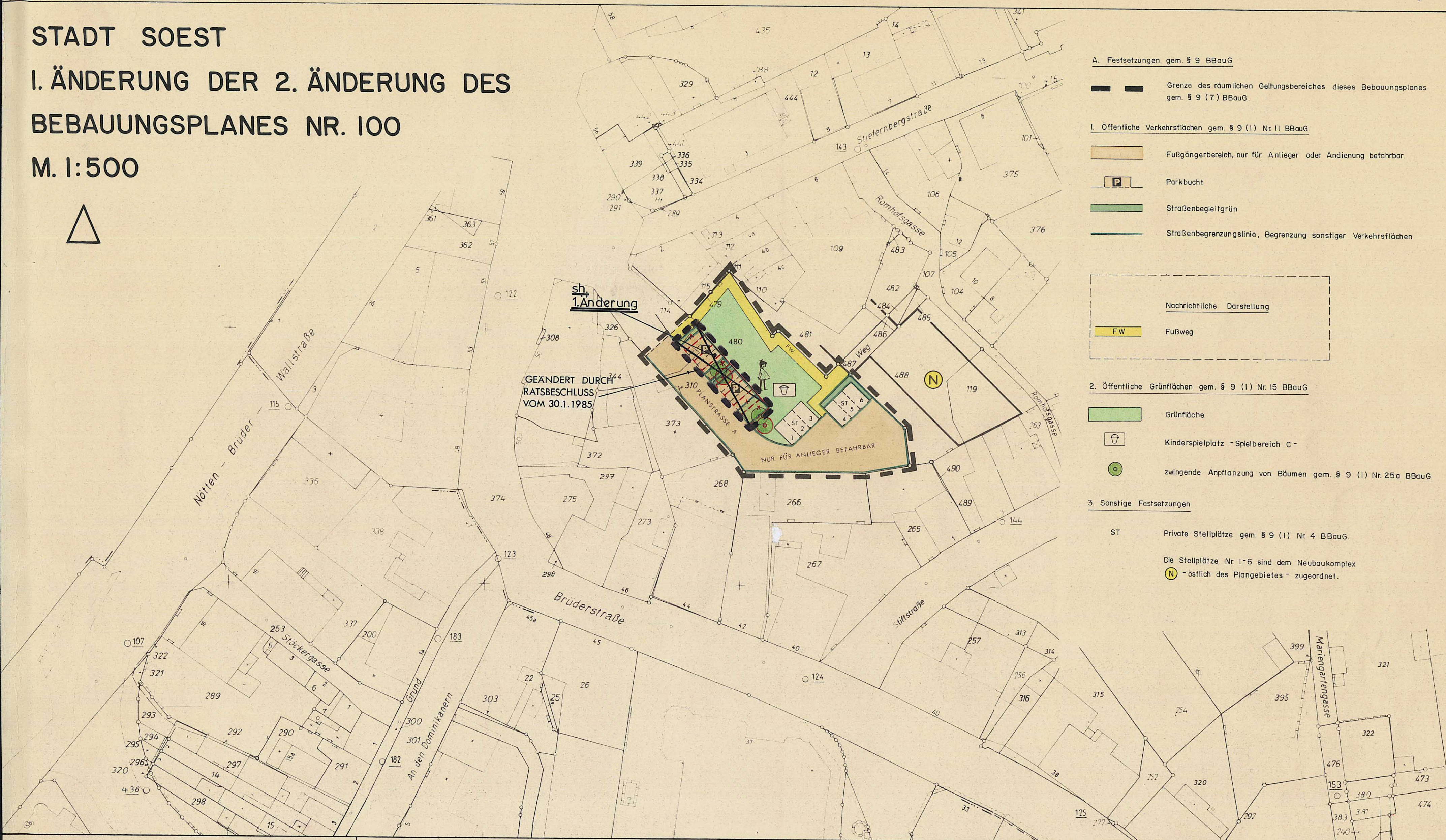


STADT SOEST

I. ÄNDERUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100

M. 1:500



A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BBauG.

1. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. II BBauG

- Fußgängerbereich, nur für Anlieger oder Andienung befahrbar.
- Parkbucht
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Nachrichtliche Darstellung

FW Fußweg

2. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

- Grünfläche
- Kinderspielplatz - Spielbereich C -
- zwingende Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG

3. Sonstige Festsetzungen

ST Private Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG.

Die Stellplätze Nr. 1-6 sind dem Neubaukomplex
 - östlich des Plangebietes - zugeordnet.

Die Aufstellung der 1. Änderung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 100 ist gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 30.1.1985 beschlossen worden.

Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gemäß § 13 BBauG durchgeführt.

Bürgermeister:
Ratsmitglied:
Stadtdirektor:

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 30.1.1985 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 100 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister:
Ratsmitglied:
Stadtdirektor:

Der planungsrechtliche Teil dieser 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 ist gemäß § 11 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 7.3.1985 AZ. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 7.3.1985
Der Regierender Bürgermeister:
Im Auftrag:

Diese mit Verfügung vom 7.3.1985 AZ. 35.2.1-2.4 genehmigte 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 22.3.1985 in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Bürgermeister: